

VEREINBARUNG

zwischen
JAFRA Cosmetics GmbH & Co. KG, Leonrodstr. 52, 80636 München
nachstehend JAFRA genannt

und der JAFRA-BeraterIn
nachstehend BeraterIn genannt

JAFRA bietet interessierten Gewerbetreibenden die Möglichkeit, als BeraterIn oder darauf aufbauend als Junior Team Manager, Team Manager, Team Leader, Senior Team Leader, District Leader, District Director, Silver Director, Gold Director, President, Silver President und Gold President tätig zu sein. Diesen von JAFRA eröffneten Möglichkeiten liegt die folgende Vereinbarung zu Grunde:

- 1.) JAFRA ist Anbieter von Kosmetik-, Wellness- und Lifestyleprodukten. Die Produkte werden im Direktvertrieb über BeraterInnen verkauft. Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind das JAFRA Handbuch und der Erfolgsplan in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Das JAFRA-Vertriebssystem ist dadurch gekennzeichnet, dass die BeraterIn als selbstständige Gewerbetreibende die Ware im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von JAFRA erwirbt und an ihre Kunden weiterverkauft. Darüber hinaus ist es der BeraterIn erlaubt, im Rahmen des JAFRA Handbuchs und Erfolgsplanes neue BeraterInnen anzuwerben.
- 3.) Die BeraterIn und JAFRA werden zur Erfüllung des Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dabei wird die BeraterIn ihre Aufgaben als selbstständige, unternehmerisch tätige VertriebspartnerIn unter Beachtung der Vorgaben des JAFRA-Vertriebssystems, des Handbuchs und des Vertrages höchstpersönlich erfüllen. Damit verträgt sich der Vertragsabschluss nur mit natürlichen Personen. JAFRA wird der BeraterIn alle notwendigen Produkt- und Systeminformationen in aktueller Form zur Verfügung stellen.
- 4.) Die BeraterIn ist nicht berechtigt Erklärungen mit Wirkung für oder gegen JAFRA abzugeben oder entgegenzunehmen. Die BeraterIn wird JAFRA informieren, wenn sie beabsichtigt, Produkte und Dienstleistungen anderer Anbieter im Direktvertrieb oder als HandelsvertreterIn zu vertreiben.
- 5.) Die BeraterIn ist verpflichtet, während und nach Laufzeit dieser Vereinbarung über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von JAFRA Stillschweigen zu wahren. Dies gilt besonders bezüglich des Vertriebssystems und aller Daten von Angehörigen der JAFRA Vertriebsorganisation.
- 6.) Die BeraterIn kann zu Beginn ihrer Tätigkeit Schulungsunterlagen, Verkaufshilfen sowie sonstige Geschäftsunterlagen erwerben. Soweit Geschäftsunterlagen und Ausrüstungen kostenlos überlassen werden, bleiben diese Eigentum JAFRA's. Bei Vertragsbeendigung noch im Besitz befindliche Unterlagen sind an JAFRA zurückzugeben.
- 7.) Der Verdienst der BeraterIn besteht in der Handelsspanne. Die BeraterIn ist verpflichtet, sich aktiv um den Verkauf von Waren an Dritte zu bemühen. Kosten und Aufwendungen trägt die BeraterIn selbst.
- 8.) Rechnungen von JAFRA müssen spätestens zwei Wochen nach Empfang der Ware bezahlt sein. Weitere Lieferungen werden von dem rechtzeitigen Zahlungseingang abhängig gemacht. JAFRA behält sich das Eigentum an allen gelieferten Erzeugnissen bis zur Begleichung aller ihr zustehenden Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung vor.
- 9.) Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Ware geht mit Aushändigung an den Spediteur auf die BeraterIn über. Fehlende oder beschädigte Produkte sind von der BeraterIn innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum der Serviceabteilung von JAFRA mitzuteilen.
- 10.) Die BeraterIn ist zwar berechtigt im Rahmen ihrer JAFRA Tätigkeit die Marke JAFRA zu nutzen, sie muss sich aber immer als BeraterIn zu erkennen geben und darf die Marke nur im Rahmen der von JAFRA überlassenen Literatur oder ausdrücklich genehmigter Darstellungen verwenden.
- 11.) JAFRA gewährt der BeraterIn ein generelles Rückgaberecht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nach vorheriger Anmeldung bei der Serviceabteilung von JAFRA.
- 12.) Macht ein Endverbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so kann die BeraterIn die Ware an JAFRA zurücksenden, wenn seit Auslieferung der Ware an die BeraterIn nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Das gleiche gilt, wenn ein Kunde die Ware wegen allergischer Reaktionen oder wegen Gewährleistungsmängeln an die BeraterIn zurückgegeben hat. Die Rückgabeanträge können von JAFRA nur bei Vorlage einer schriftlichen Widerrufsbestätigung des Kunden, eines ärztlichen Attestes oder der Angabe des Mangels durch den Kunden berücksichtigt werden. Warenrücknahme bei Vertragsbeendigung Im Fall der Vertragsbeendigung nimmt JAFRA wiederverkaufsfähige und unbeschädigte Ware, die von der BeraterIn selbst bei JAFRA eingekauft wurde, zum Einstandspreis zurück. Hat das Vertragsverhältnis länger als 6 (sechs) Monate gedauert, berechnet JAFRA eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der gesamten Rücknahmesumme. Sollte die BeraterIn für den Wareneinkauf, Gutschriften, Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten haben, behält sich JAFRA vor, diese vom Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen. Bei Wareneinkäufen, die über die übliche Versorgung von Endverbrauchern hinausgehen oder offensichtlich zu vertragswidrigen Zwecken getätigt wurden, behält sich JAFRA vor, die Rücknahme zu verweigern.
- 13.) Die BeraterIn wird darauf hingewiesen, dass ihre Tätigkeit als selbstständige Gewerbetreibende eine Gewerbezulassung erfordert und sie gegebenenfalls sozialversicherungspflichtig ist. Für die Einholung entsprechender Informationen und Anmeldungen ist die BeraterIn selbst verantwortlich. JAFRA kann Kopien von Gewerbe- und Versicherungskarte einfordern.
- 14.) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden.
- 15.) JAFRA verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der BeraterIn, dazu gehören Umsatz-, Bonus- und Rabatzzahlen in elektronischer Form zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Innerhalb des Direktvertriebskonzepts werden personenbezogene Daten auch zu Umsatz- und Finanzcontrollingverfahren in sogenannten Umsatz-E-mails übermittelt. Ebenfalls werden Daten übermittelt im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung und Controlling an beteiligte Konzernunternehmen im JAFRA-Konzern. Diese befinden sich teilweise im außereuropäischen Ausland, wobei JAFRA mit den entsprechenden Datenempfängern und Importeuren Regelung getroffen hat, um angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorgaben herzustellen.
Darüber hinaus gehende Datenverarbeitung findet nur im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten oder mit Einwilligung der betroffenen BeraterInnen statt. Zur Wahrung der berechtigten Interessen von JAFRA, ebenfalls zu Bonitätsprüfung kann eine Weitergabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums der BeraterIn an Kreditinformationsunternehmen erforderlich werden.
- 16.) Die BeraterIn überträgt die ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte an ihrer Abbildung (vornehmlich Photographien, Videos und sonstige Bildaufnahmen), soweit diese im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit gefertigt wurden (z.B. Konferenzen, Incentive-Veranstaltungen), widerruflich auf JAFRA. JAFRA ist insbesondere berechtigt, die Bilder in Verkaufsbroschüren, Journalen, im Internet (z.B. Facebook) und anderen noch nicht bekannten Verwertungsarten ausschließlich für gewerbliche Zwecke zu nutzen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Das widerrufliche Nutzungsrecht bleibt auch nach Vertragsende bestehen. JAFRA wird eine Aufbrauchfrist für Druckerzeugnisse für einen Zeitraum von 2 Jahren eingeräumt.
- 17.) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so lässt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt.
- 18.) Diese Vereinbarung wird wirksam, sofern JAFRA nicht widerspricht.
- 19.) TEAM MANAGER: Unter Fortbestand der BeraterInvereinbarung erwirbt die BeraterIn den Status einer ManagerIn, wenn sie die im JAFRA Handbuch und Erfolgsplan beschriebenen Vorgaben erfüllt und dies von JAFRA bestätigt wird.
 - a.) JAFRA zahlt der ManagerIn über die Handelsspanne hinaus, Provisionen entsprechend dem jeweils gültigen Erfolgsplan für die Mitwirkung beim Ausbau der JAFRA Vertriebsorganisation.
 - b.) JAFRA wird die ManagerIn mit gesonderten ManagerInnen Informationen unterstützen, betreuen und auf Manager Meetings JAFRA-spezifisch ausbilden. Informationsbildungsmaterial wird von JAFRA zur Verfügung gestellt.
- 20.) TEAM LEADER/ODER HÖHERER STATUS: Unter Fortbestand der BeraterInnen- und ManagerInnenvereinbarung erwirbt die ManagerIn den Status eines Team Leaders oder höher, wenn sie die im JAFRA Handbuch und Erfolgsplan beschriebenen Vorgaben erfüllt und dies von JAFRA bestätigt wird. JAFRA zahlt dem Team-Leader und dem darüber befindlichen Status Provisionen entsprechend dem jeweils gültigen Erfolgsplan für die Mitwirkung beim Ausbau der JAFRA Vertriebsorganisation.